

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 11 „Vorschlag-Nr. 7“

Änderungen zur Anlage 11

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Anlagen 11 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltzeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p>7.-Textvorschlag</p> <p>Änderungen zu den Texten sind aus Umfangsgründen als Anlagen beigelegt.</p>	

Mai 2012

ANLAGE 11

zum Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV)

Anschriften und Zeichen an Güterwagen

Gültig ab 1. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Thema	Seite
1	Allgemeines – grundsätzliche Bestimmungen	7
2.1	Wagennummer	9
2.2	Vereinbarungsraster	11
2.3	Instandhaltungsraster	13
2.4	Lastgrenzen	14
2.5	Tragfähigkeit	16
2.6	Einzellasten, Auflagelängen	17
2.7	Fassungsraum und Angabe der zugelassenen Ladegüter	21
2.8	Ladelänge und Bodenfläche	22
2.9	Abstände zwischen Endradsätzen, Drehzapfen	23
2.10	Funkenschutzbleche	23
2.11	Verkehr mit Großbritannien	25
2.12	Knickwinkel beim Befahren von Fähren	26
2.13	Lose Wagenbestandteile	27
2.14	Nicht nageln oder klammern	29
2.15	Wagen mit Sondereinrichtungen (Selbstentladewagen, Wagen mit öfnungsfähigem Dach usw.)	29
2.16	Verschiedene Spurweiten	30
2.17	Zeichen für Drehgestelle der Regelspurweite 1.435 mm mit der Möglichkeit der Spurweitenveränderung (automatische Spurwechselradsätze nach UIC-Merkblatt 510-4)	30
2.18	Zeichen für Drehgestelle der Regelspurweite 1.520 mm mit der Möglichkeit der Spurweitenveränderung (automatische Spurwechselradsätze nach UIC-Merkblatt 510-4)	31
2.19	Zulassungsraster	32
2.20	Anschrift der Wagenbegrenzungslinie	32
3.1	Höhe der Ladefläche bei Container-Tragwagen im unbeladenen Zustand	33
3.2	Tragwagen, Taschenwagen, Zeichen für Wagen des Kombinierten Verkehrs Schiene (Straße)	34
4.1	Länge über Puffer	40
4.2	Eigengewicht und Bremsgewicht	41
4.3	Umstelleinrichtungen für die Druckluftbremse, Bremsgewichte bis Bremsbauarten, Zusatzbezeichnungen (4.3.9)	42
4.4	Kompositionsbremssohle	49
4.5	Scheibenbremsen	49
5.1	Nicht alle Ablaufberge befahren	50
5.2	Zeichen für Drehgestellwagen, die mit einem Abstand der inneren Radsätze von mehr als 14,0 m Ablaufberge befahren dürfen	50
5.3	Wagen, die Gleisbremsen in wirksamer Stellung nicht befahren dürfen	51
5.4	Wagen, die nicht auflaufen dürfen	51
5.5	Abstoß- und Ablaufverbot	52
5.6	Warnanstrich bei eingebauten Crashelementen	53
5.7	Stoßverzehreinrichtungen	53
5.8	Warnanstrich bei hervorstehenden Seilhaken	54
5.9	Ständig gekuppelte Wagen	54

5.10	Drehgestellwagen, die nur Bögen mit Halbmesser > 35 m befahren können	55
5.11	Wagen mit Zugsammelschiene	55
5.12	Automatische Kupplung	56
5.13	Entgleisungsdetektoren	56
6.1	Thermisch stark beanspruchbare Räder	58
6.2	Markierung bereifter Räder	58
6.3	Entlüftungsstutzen	59
6.4	Tankprüfung, Angabe der Tankcodierung und Sondervorschriften	59
7.1	Anheben von Wagen ohne Laufwerke in der Werkstatt	60
7.2	Anheben von Wagen an 4 Punkten	60
7.3	Anheben von Wagen an einem Kopfstück	61
7.4	Auswechseln von Tragfedern	61
7.5	Radreifenprüfung	62
7.6	Prüffristen von Kühlanlagen	63
7.7	Kesselwagen mit Innenauskleidung	63
7.8	P-Wagen, UIC-Einheitsgüterwagen, UIC-Standardgüterwagen	64
7.9	Tauschteile	65
8.1	Warnzeichen für Hochspannung	66
Anhang 1	Bedingungen der Wagen, die auf Fähren übergehen	68
Anhang 2	Vorschriften über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen mit Umsetzradsätzen mit der RENFE und den CP	72
Anhang 3	Vorschriften über die gegenseitige Benutzung von Privatgüterwagen mit Umsetzradsätzen (Wagen mit Einzelradsätzen) oder mit Umsetzdrehgestellen (Drehgestellwagen) im Verkehr mit den VR	78

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Anlage beschreibt die Anschriften und Zeichen zur Kennzeichnung der Güterwagen (nachfolgend Wagen genannt) und deren Positionierung am Wagen. Die Reihenfolge orientiert sich an den Prozessen Beladung und Wagenbereitstellung, Kombiniertes Verkehr (KV), Zugvorbereitung, Rangieren, Technische Überwachung, Werkstätte und nennt dann wichtige Warnzeichen, ohne dabei die Anschriften und Zeichen ausschließlich einem Prozess oder Fachdienst oder Anwender zuzuordnen.

~~Die Anhänge enthalten nähere Bestimmungen für Wagen die auf Fähren oder andere Spurweiten übergehen.~~

- 1.2 Die Wagen müssen an den festgelegten Stellen Anschriften und Zeichen tragen, die in der Landessprache des Halters in lateinischen Buchstaben und in arabischen Ziffern anzubringen sind. Die Anschriften und Zeichen müssen immer sichtbar sein. Sie sind an den Seitenwänden möglichst 1600 mm über Schienenoberkante (mittlere Höhe der Anschrift) anzubringen.
Die Anschriften an Wagen ohne Seitenwände müssen auf besonderen Anschriftentafeln angebracht sein. Wegen der Bestimmungen für die Anschriftentafeln bei Kesselwagen siehe UIC-MB 573.
Den Anschriften und Zeichen darf keine andere Bedeutung gegeben werden.
- 1.3 Wagen mit fehlenden oder unleserlichen Zeichen und Anschriften sind nach den Anlagen 9 und 10 zu behandeln.
- 1.4 Andere als in dieser Anlage dargestellte Anschriften und Zeichen müssen an Stellen angebracht werden, die nicht durch diese Anschriften belegt sind.
Die untere linke Ecke der Seitenwände ist für die Zettel, mit Ausnahme der Muster K und M vorzusehen.

2.1 Wagenummer, Registrierung, Halter, Gattung

Die Kennzeichnung ist folgendermaßen am Wagenkasten anzubringen (Beispiele):

31 RIV 80 <u>D</u> -DB 0691 235-2 Tanoos	32 RIV 80 <u>D</u> -BASF 7369 553-4 Zcs	33 RIV 84 <u>NL</u> -ACTS 4796 100-8 Slpss	43 87 <u>E</u> 4273 361-3 Laeks
---	--	---	--

oder

23 TEN 80 <u>D</u> -DRFC 7369 553-4 Zcs	31 TEN - RIV 80 <u>D</u> -DB 0691 235-2 Tanoos	33 TEN 84 <u>NL</u> -ACTS 4796 100-8 Slpss
--	--	---

außer bei den Güterwagen, deren Kasten keine genügend große Oberfläche für diese Darstellung besitzt, insbesondere bei Flachwagen. In diesem Fall ist die Kennzeichnung wie folgt anzubringen (Beispiel):

01 87 3320 644-7 RIV <u>E</u> -SNCF Ks

Anordnung: Auf jeder Seitenwand links, bei hochwandigen offenen Wagen an jedem Langträger links oder bei Wagen ohne Seitenwände, bspw. Kesselwagen, auf besonderen Anschlagtafeln.

Bedeutung (anhand dem 1. Beispiel):

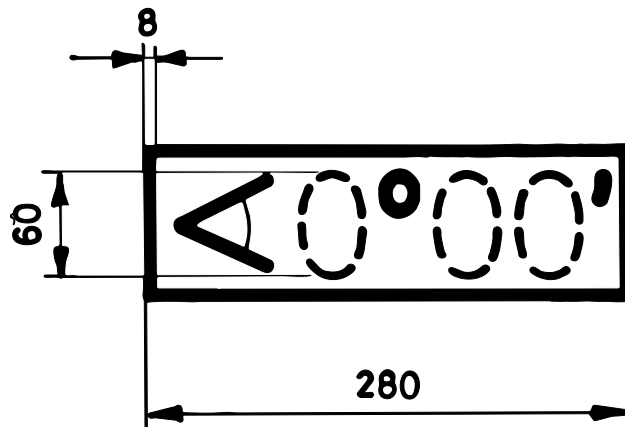
- 31 Interoperabilitätsfähigkeit (2 Ziffern);
- 80 Land, in dem der Wagen registriert ist (2 Ziffern);
- 0691 wichtigste, technische Merkmale (4 Ziffern);
- 235 Nummer des Wagens in der Baureihe (3 Ziffern);
- 2 Selbstkontrollziffer (1 Ziffer).
- RIV Das Zeichen RIV bedeutet außer der Zulassung des Wagens gemäß geltenden Regeln, dass diese Wagen den Vorschriften der Technischen Einheit im Eisenbahnwesen (TE) und des UIC-Kodexes und damit allen für den internationalen Verkehr gültigen Vorschriften hinsichtlich ihrer Bauart entsprechen. Diese Wagen sind uneingeschränkt übergangsfähig.
- TEN Neubaugüterwagen die ihre Zulassung gemäß TSI (Technische Spezifikation für Interoperabilität) erhalten haben. Die Anschrift TEN (Trans – Europäisches – Netz) kann auch in Verbindung mit dem Zeichen RIV [oder Zusatzkennzeichnungen für die erreichte Umgrenzungslinie](#) auftreten.
- D Land, in dem der Güterwagen registriert ist, hier: Deutschland;
- DB Halter des Wagens (Kurzzeichen), diese Angabe ist zwingend erforderlich, wenn auf die komplette Firmenbezeichnung mit Adresse verzichtet wird.
- Tanoos Kennzeichnung der wichtigsten technischen Merkmale:
 - T: Gattungsbuchstabe (Großbuchstaben)
 - anoos: Kennbuchstaben, Kleinbuchstaben aus denen die wesentlichen Merkmale zur Verwendung des Wagens abgeleitet werden können.

Bemerkungen:

1. Weitere Einzelheiten dazu sind im UIC-Merkblatt 438-2* dokumentiert.
2. Wagen mit mehr als 8 Radsätzen dürfen das Zeichen RIV auch dann tragen, wenn sie den Vorschriften bezüglich der Lastgrenzen (siehe Ziffer 2.4) nicht entsprechen, sofern sie alle anderen Bedingungen dieser Anlage und der Anlage 9 erfüllen und keine Teile haben, welche die Fahrzeugbegrenzungslinie in irgendeinem Betriebszustand überschreiten könnten. Für diese Wagen sind hinsichtlich des Anbringungsortes der Anschriften Ausnahmen zugelassen.

* Für EVU in EU – Staaten ist die TSI OPE Anhang P als nationales Gesetz entscheidend.

2.12 Zeichen für Knickwinkel beim Befahren von Fähren



Anordnung: An jedem Langträger links oder an den überdeckenden Bauteilen oder an besonderen Tafeln in Höhe der Langträger.

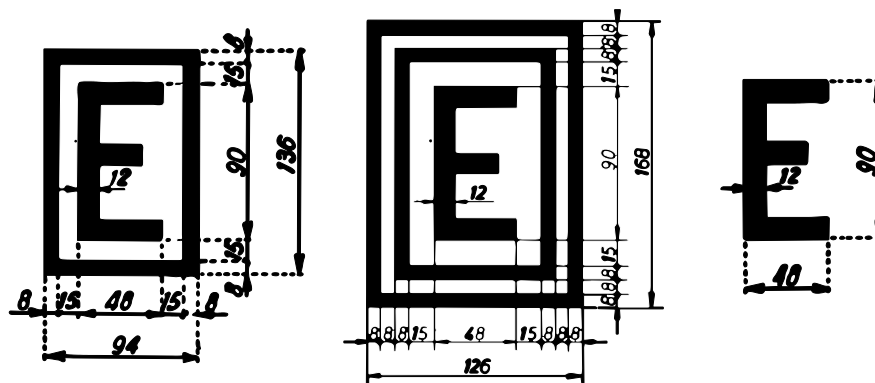
Bedeutung: Zeichen für Drehgestellwagen, die beim Befahren von Fähren einen Knickwinkel von weniger als $2^{\circ}30'$ zulassen.

Diese Anschrift ist für Drehgestellwagen erforderlich, wenn beim Befahren von Fähren ein Knickwinkel von weniger als $2^{\circ}30'$ zugelassen ist. Es wird der höchstzulässige Knickwinkel angeschrieben.

Bemerkung: Die Bestimmungen für Wagen, die auf Fähren übergehen, sind im [Anhang 1](#) in Anlage 14 enthalten.

2.16 Wagen zum Übergang zwischen Ländern mit verschiedener Spurweite

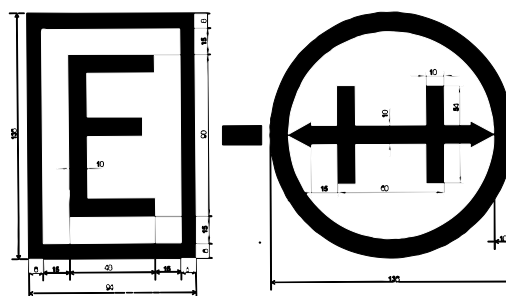
Zeichen für Wagen zum Übergang zwischen Ländern mit verschiedener Spurweite



Länder mit Spurweite 1520 mm (außer Finnland)	Finnland Spurweite 1524 mm	Spanien, Portugal Spurweite 1668 mm
--	-------------------------------	--

Anordnung und Bedeutung siehe bei Ziffer 2.17.

2.17 Zeichen für Drehgestelle der Regelspurweite 1435 mm mit der Möglichkeit der Spurweitenveränderung (automatische Spurwechselradsätze nach UIC-Merkblatt 510-4)



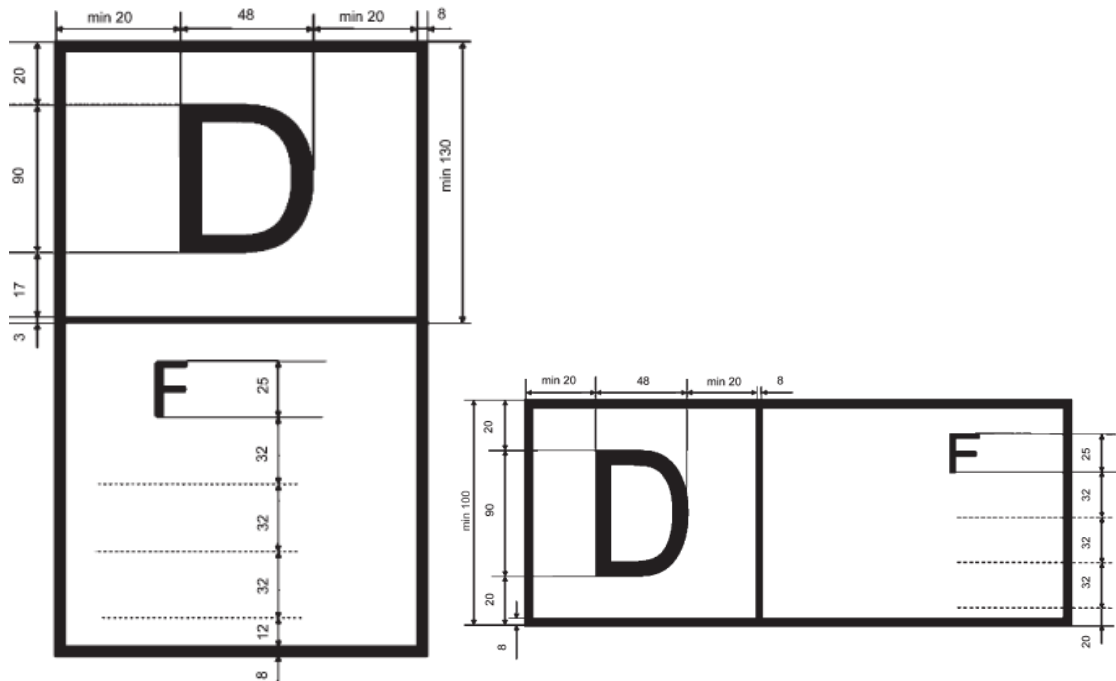
Anordnung: Auf jeder Seitenwand rechts (an den Wagen). Das rechte Zeichen alleine befindet sich auch an den entsprechenden Drehgestellrahmen.

Bedeutung: Mit der Anschrift nach Ziffer 2.16, welche die Übereinstimmung mit dem UIC-Merkblatt 430-1 bzw. 430-3 erklärt, werden Wagen beschriftet, die zum Übergang zwischen Ländern mit verschiedenen Spurweiten geeignet sind; zudem bei Wagen mit automatischen Spurwechselradsätzen mit einem Zeichen gemäß Ziffer 2.16 zusammen mit dem rechten Zeichen gemäß Ziffer 2.17.

Bemerkung 1: Bei Tauschradsätzen der jeweiligen Spurweite ist das Datum der letzten Revision der Radsatzlager (Monat und Jahr) sowie die Kodezahl des Halters (Eigentums-EVU beziehungsweise das EVU, mit dem der Halter eine Service-Vereinbarung abgeschlossen hat), auf der Außenseite jedes Radsatzlagergehäuses gut sichtbar in weißer Farbe anzuschreiben. Tauschdrehgestelle sind mit einem gesonderten Revisionsraster zu versehen.

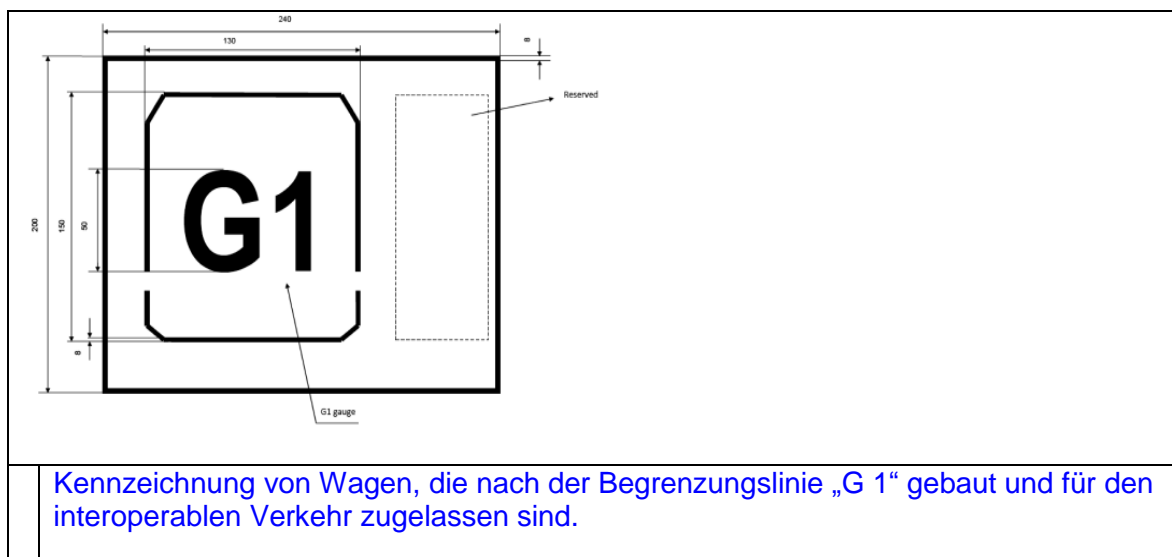
Bemerkung 2: Die Bestimmungen für Wagen, ~~die auf andere Spurweiten zur RENFE und CP übergehen, sind im Anhang 2, zur VR im Anhang 3, mit Spurwechselradsätzen, die im Verkehr durch die Pyrenäen und im Verkehr mit Finnland eingesetzt werden, sind in Anlage 14 enthalten.~~

2.19 Zulassungsraster für Fahrzeuge ohne TEN- Kennzeichnung



Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb in allen Mitgliedstaaten genehmigt sind, benötigen eine Kennzeichnung zur Angabe der Mitgliedstaaten, in denen sie genehmigt sind. Die Liste der genehmigenden Mitgliedstaaten sollte gemäß einer der folgenden Zeichnungen angegeben werden, in denen D für den Mitgliedstaat steht, der die erste Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Deutschland), und F für den zweiten Mitgliedstaat, der eine Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Frankreich). Die Mitgliedstaaten sind mit den Codes gemäß Anhang P.4 anzugeben. Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die TSI erfüllen oder die sie nicht erfüllen. Diese Fahrzeuge haben als erste Ziffer der in Anhang P.6 festgelegten Zahlencodes den Code 4 oder 8.

2.20 Anschrift der Wagenbegrenzungslinie



6.4 Zeichen für Tankprüfung, Angabe der Tankcodierung und Sondervorschriften

Bild 1

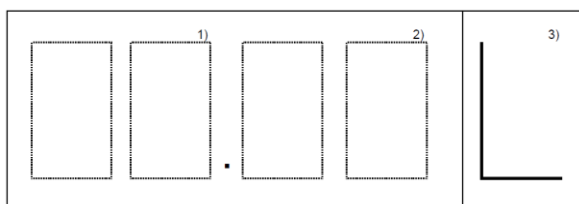


Bild 2 (Beispiel)

TE 5

Anordnung: Auf jeder Tankseite rechts.

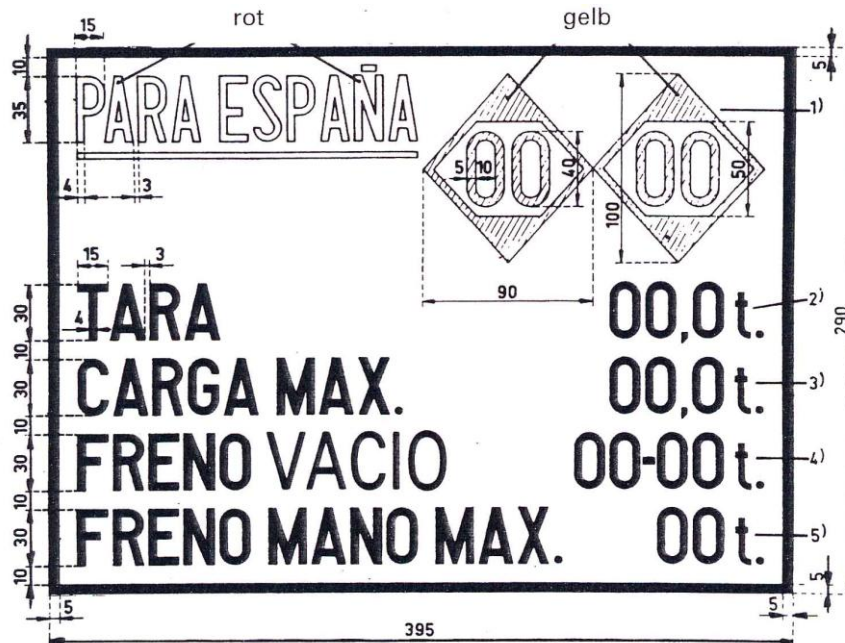
Bedeutung Bild 1: Dokumentation der nächsten Tankprüfung (Monatsende) zur Beförderung gefährlicher Güter nach RID. Angeschrieben wird der Monat 1), das Jahr 2) und ggf. die Kennzeichnung „L“ gemäß Punkt 6.8.2.4.3 RID 3) der nächsten Tankprüfung um 3 Monate verlängert.

Bedeutung Bild 2: Beispiel für einen alphanumerischen Code aller anwendbaren Sondervorschriften*, hier: Wagen ist mit einer schwer entzündbaren Isolierung ausgerüstet.

*Bemerkung: In der Nähe des Datums der Tankprüfung ist auch die Tankcodierung mit einer Schrifthöhe von mindestens 90 mm anzuschreiben. Außerdem sind unter der Tankcodierung oder in unmittelbarer Nähe die alphanumerischen Codes aller anwendbaren Sondervorschriften gemäß dem RID mit einer Schrifthöhe von 50 mm anzuschreiben. Diese Kennzeichnung ist bis spätestens 01.01.2011 vorzunehmen.

Zusätzliche Zeichen für Wagen, die für den Verkehr in Spanien und Portugal zugelassen sind

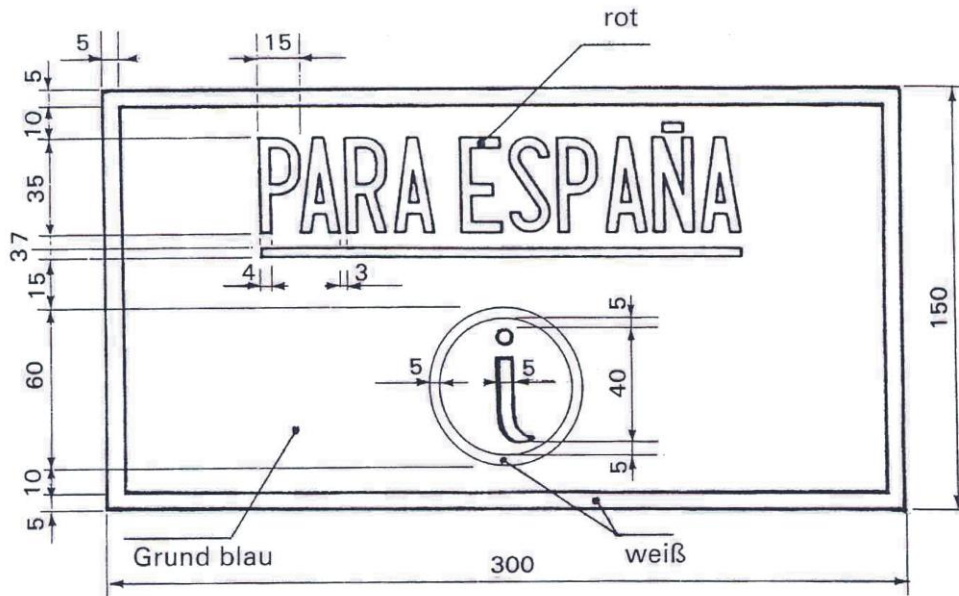
Bild 1 Wagen mit Saugluftbremse



Anordnung: Auf jeder Seitenwand rechts, Rahmen und Anschriften im unteren Teil in schwarz bei weiß gestrichenen Wagen, in weiß auf blauem Grund bei den anderen Wagen.

- | | | |
|------------|--------------------------|--|
| Bedeutung: | 1. Rhombus links | Höchstgeschwindigkeit bei voller Auslastung des Wagens. |
| | Rhombus rechts | Höchstgeschwindigkeit bei Leerlauf des Wagens; ist die Höchstgeschwindigkeit im Leerlauf mit der Höchstgeschwindigkeit bei voller Auslastung des Wagens identisch, wird nur ein Rhombus eingetragen. |
| | 2. TARA | Eigengewicht des Wagens. |
| | 3. CARGA MAX | Lastgrenze. |
| | 4. FRENO VACIO | Saugluftbremse
linke Zahl = Bremsgewicht in Stellung „leer“;
rechte Zahl = Bremsgewicht in Stellung „beladen“. |
| | 5. FRENO MANO MAX
MAX | Höchstes Bremsgewicht der Handbremse. |

Bild 2 Wagen nur mit Hauptluftleitung für Saugluftbremse



Anordnung: Auf jeder Seitenwand rechts, Rahmen und Anschriften im unteren Teil in schwarz bei weiß gestrichenen Wagen, in weiß auf blauem Grund bei den anderen Wagen.

Bedeutung: Wagen darf mit ausgeschalteter Bremse in einen Zug eingestellt werden.